

Freche Gemeinden?! – die Forderungskataloge der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung

Potsdam, 12.11.2021

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

www.prometheus-recht.de

Kanzlei

Die prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist ein Zusammenschluss von erfahrenen, hochqualifizierten Rechtsanwälten mit langjähriger Erfahrung in den Bereichen des Verwaltungs- und Zivilrechts sowie besonderer Spezialisierung im Bereich der Erneuerbaren Energien.



Wir arbeiten bereits seit über 10 Jahren als eingespieltes und aufeinander abgestimmtes Team erfolgreich zusammen. Unsere Mandanten schätzen unsere breit gestreute Expertise, die eine umfassende rechtliche Begleitung in den Beratungsfeldern des Planungs-, Umwelt- und Luftverkehrsrechts, des Wirtschafts- und Energierechts, des Immobilienrechts sowie des Erb- und Familienrechts ermöglicht.

Sie finden uns am Stand 152

Auf dem Laufenden bleiben ...



19.03.2019
Update Bedarfsgesteuerte Nachtkenzeichnung - Ausnahmeanträge jetzt prüfen!

Eine kleine Anfrage der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen hat kürzlich zu Tage gefördert, dass die vom Gesetzgeber im Zusammenhang mit der bedarfsgesteuerten Nachtkenzeichnung favorisierte und als besonders wirtschaftlich angepriesene Transponderlösung aktuell noch nicht anerkannt ist. Es bleibt unklar, wie lange eine gesetzliche Umsetzung noch dauert. Zwar hat der Gesetzgeber der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt, den Zeitpunkt für die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkenzeichnung zu verschieben. Ob und wann sie davon Gebrauch macht, ist offen. [...]

[weiterlesen](#)



15.03.2019
Abschied vom "grünen Netz" - Reform der Stromsteuer

Die seit drei Jahren geplante Reform der Stromsteuer hat endlich den Schritt in das parlamentarische Verfahren geschafft. Bereits im Jahr 2016 war ein Vorschlag der Bundesregierung zur Änderung des Energiesteuer- und Stromsteuergesetzes im Entwurfsstadium stecken geblieben. Im Oktober 2018 hatte das Bundesfinanzministerium erneut einen Referentenentwurf veröffentlicht. Am 14.03.2019 fand nunmehr die erste Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag statt. [...]

[weiterlesen](#)



13.03.2019
Eigenverbrauch oder Drittlieferung? - Meldefristen beachten!

Angesichts steigender Strompreise haben sich in den vergangenen Jahren vielfältige Kontakte zum Eigenverbrauch und Strom abhelfen



05.03.2019
Negative Strompreise - Vergütungskürzung für Windenergie?

Sturmtief "Bennet" bescherte der Strombörse in der Nacht vom 04.03.2019 zum 05.03.2019 wieder einmal negative Strompreise. Dies haben die deutschen Übertragungsnetzbetreiber auf ihrer Informationsplattform mitgeteilt. Für zahlreiche Windenergieanlagen bedeutet das eine Kürzung ihrer Einspeisevergütung - oder doch nicht? [...]

[weiterlesen](#)



20.02.2019
Unveränderter Trend - Ausschreibungsergebnisse Februar 2019

Die Bundesnetzagentur hat am 15.02.2019 die Ausschreibungsergebnisse zum Gebotstermin 01.02.2019 für Windenergie an Land und Solaranlagen veröffentlicht. Diese sind wenig überraschend - der Trend der letzten Ausschreibungsrunden setzt sich auch in 2019 fort. Niedriges Wettbewerbsniveau bei Windenergieanlagen Wie bereits in der vorangegangenen Gebotsrunde (wir berichteten hier) war das Ausschreibungsvolumen erneut deutlich unterzeichnet. Bei einer ausgeschriebenen [...]

[weiterlesen](#)



13.02.2019
Neuer "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" auf dem Prüfstand

Das Ministerium für Umwelt, Landschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt hat Ende letzten Jahres den neuen "Leitfaden Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt" vorgestellt. Schwerpunkt des Leitfadens ist artenschutzrechtliche Prüfung auf Regionalplan- und Flächennutzungsplanebene und im

Anmeldung [hier](#)

Einleitung



Forderungskataloge – Warum?

- Zuletzt stellen Gemeinden im Zusammenhang mit WEA-Projekten immer häufiger sog. Forderungskataloge auf um auch die Akzeptanz im Gemeindegebiet zu erhöhen
- Die Erfüllung der aufgestellten Forderungen ist häufig Voraussetzung für den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages und somit die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens
- Dabei fällt allerdings auf, dass manche Gemeinden über das Ziel hinaus schießen und Forderungen aufstellen, die schlicht nicht erfüllbar sind (dazu sogleich)
- In diesen Fällen wirken die Forderungen aber nur vorgeschoben um das Windenergievorhaben bestenfalls zu verhindern

Beispiele für Forderungen

(keinesfalls abschließend)



Beispiel (1)

Umfangreiche Infraschallmessungen und Nachweise

- Hier sollen beispielsweise umfangreiche vorab Messungen an verschiedenen, von der Gemeinde vorgegebenen Punkten durchgeführt werden
- Messergebnisse und Protokolle sollen dauerhaft und für jeden einsehbar sein
- Standorte für die Aufstellung der Messgeräte sollen der Gemeinde kostenlos, unbedingt und unbefristet zur Verfügung gestellt werden



Beispiel (2)

Ausschluss von Repowering im städtebaulichen Vertrag

- Bereits vor der erstmaligen Errichtung von WEA soll der Projektentwickler/ Investor mit Abschluss des städtebaulichen Vertrages auf ein mögliches zukünftiges Repowering verzichten
- Begründet wird dies häufig damit, dass damit die Akzeptanz in der Bevölkerung gesteigert werden soll und man die Flächen nicht „unendlich“ blockieren möchte

Beispiel (3)

Zahlung einer Infrastrukturabgabe i.H.v. 1000 € / installierte MW Leistung/ Jahr

- Projektentwickler/ Investor soll eine sog. Infrastrukturabgabe dafür entrichten, dass ihm seitens der Gemeinde das Recht eingeräumt wird, Straßen und Wege in der Gemeinde zu nutzen
- Bei dieser Forderung unterscheiden die Gemeinden auch nicht danach, ob es sich um eine Nutzung während der Errichtungsphase oder während des Betriebs der Anlage handeln soll



Beispiel (4)

Sitz der Betreibergesellschaft

- Der Projektentwickler/ Investor soll sich im städtebaulichen Vertrag dazu verpflichten, dass die Projektgesellschaft bzw. der Betreiber der späteren WEA seinen Sitz in die Standortgemeinde verlegt
- Hintergrund dieser Forderung ist, dass damit die erzielten Gewerbesteuern zu 100% in der Standortgemeinde verbleiben



Rechtliche Bewertung



Rechtliche Grenzen solcher Forderungen

- Maßstab jeder Forderung für einen städtebaulichen Vertrag ist § 11 Abs. 1 BauGB
- Danach müssen diese Verträge städtebaulicher Natur sein
 - Das sind sie dann, wenn sie sich auf Einzelheiten des Städtebaus beziehen, also auf die bauliche oder sonstige Nutzung der Grundstücke der Gemeinde.

Grenzen des städtebaulichen Vertrages, § 11 Abs. 2 BauGB:

„Die vereinbarten Leistungen müssen den gesamten Umständen nach angemessen sein. Die Vereinbarung einer vom Vertragspartner zu erbringenden Leistung ist unzulässig, wenn er auch ohne sie einen Anspruch auf die Gegenleistung hätte.“

Rechtliche Grenzen solcher Forderungen

- Die Forderungen müssen also am Kopplungsverbot (z.B. Sachgrund) und am Angemessenheitsgebot gemessen werden können
 - vgl. BVerwG, Urt. v. 29.1.2009 – 4 C 15/07-
- Regelungen des städtebaulichen Vertrages müssen städtebaulich erforderlich sein
- Jedenfalls für die Beispiele (1), (2) und (4) dürfte eine städtebauliche Erforderlichkeit ausgeschlossen sein



Rechtliche Grenzen solcher Forderungen

- Beim Beispiel (1) kann es sich auch deshalb nicht um eine angemessene Forderung handeln, weil mit Blick auf den aktuellen Stand der Forschung schlicht kein belastbares Ergebnis, welches über die bisherigen Erkenntnisse hinaus ginge, zu erwarten wäre

-vgl. dazu: Ergebnisse Messprojekt LUBW, Stand August 2016;

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/4031/publikationen/umid_01-2021-infraschall.pdf

-

- Das bedeutet, die geforderte Infraschallmessung wäre wohl von vornherein ergebnislos

Rechtliche Grenzen solcher Forderungen

- Das Beispiel (2) zeigt, dass einigen Gemeinden mit Blick auf die aufgestellten Forderungen auch jegliches rechtliches Grundverständnis abhanden kommt
- Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag dürfen grundsätzlich nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen
- Häufig verstößt daher eine Forderung zum Ausschluss des Repowerings gegen § 1 Abs. 4 BauGB
- Zudem dürfte auch die städtebauliche Erforderlichkeit in aller Regel nicht gegeben sein

Rechtliche Grenzen solcher Forderungen

- Soweit im Beispiel (3) die sog. Infrastrukturabgabe konkret beziffert ist und an die installierte Leistung geknüpft ist, scheitert es wohl auch an der städtebaulichen Erforderlichkeit
- Einer solch konkreten Forderung wie in Beispiel (3) hat die Rechtsprechung zudem bereits einen Riegel vorgeschoben
 - vgl. OVG Greifswald, Beschl. v. 28.03.2008 – 3 M 188/07-
- Das OVG macht mit seiner Entscheidung deutlich, dass Vereinbarungen von Zahlungen immer in einem sachlichen Zusammenhang zu den städtebaulichen Maßnahmen stehen müssen und deren Höhe auch nicht an die Leistung der (geplanten) WEA gekoppelt werden darf, weil dies gerade keinen sachlichen Zusammenhang aufweist

Rechtliche Grenzen solcher Forderungen

- Beispiel (4) zeigt eine rein wirtschaftliche Fragestellung auf, die nur der Projektentwickler/ Investor beantworten kann
- Sollte es keine eigenständige Betreibergesellschaft geben, sondern vom Projektierer selbst errichtet und betrieben werden, dürfte es sich von selbst verstehen, dass dieser für die Umsetzung des Vorhabens nicht seinen Sitz verlegen wird
- Auch hier fehlt es folglich eindeutig an der städtebaulichen Erforderlichkeit, weshalb sie nicht Gegenstand eines städtebaulichen Vertrages sein kann
- Für die beabsichtigte kommunale Beteiligung hat der Gesetzgeber andere Mechanismen vorgesehen, z.B. § 6 EEG 2021

Fazit/ Ausblick



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

prometheus Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Salomonstraße 19, 04103 Leipzig

Tel. 0341/978566-0

Fax 0341/978566-99

E-Mail: kontakt@prometheus-recht.de

www.prometheus-recht.de